

**Vorlage der Verwaltung**

<b>Beratungsfolge:</b>	<b>Sitzungsdatum</b>	<b>Zuständigkeit</b>
Ausschuss für Planung und Umweltschutz	20.02.2014	Vorberatung
Rat	20.02.2014	Entscheidung

**Eintragung des "Bröltalhaus" (ehemal. Jüdisches Übernachtungsheim in Schönenberg) als Baudenkmal**

**Sachverhalt:**

Mit Schreiben vom 20.12.2012 stellt das LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland bei mir den Antrag, das sog. „Bröltalhaus“ im Ortsteil Schönenberg, Brückenstraße 6, aufgrund des Vorliegens der Denkmalwerts nach § 2 des Denkmalschutzgesetzes (DSchG NRW) als Baudenkmal in die Denkmalliste der Gemeinde Ruppichteroth einzutragen.

Das in den Jahren 1935/1936 -1938 als „Jüdisches Übernachtungsheim“, so die offizielle Bezeichnung, durch den „Reichsausschuss der jüdischen Jugendverbände“ genutzte Gebäude ist gemäß dem als **Anhang 1** beigefügten Denkmalwertgutachten des LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland vom 24.01.2014 eines der wichtigsten baulichen Zeugnisse für die Arbeit des vorgenannten „Reichsausschusses“ in der damaligen Zeit.

Eine fotografische Aufnahme (als Postkartenmotiv) des „Bröltalhauses“ aus dem Bestand des Kreisarchivs des Rhein-Sieg-Kreises ist als **Anhang 2** beigefügt.

Die folgenden Angaben und Erläuterungen sind zusammenfassend hauptsächlich ebenfalls dem Denkmalwertgutachten des LVR-Amts für Denkmalpflege im Rheinland entnommen:

Der „Reichsausschuss der jüdischen Jugendverbände“ war einer der zentralen Interessenvertretungen der seit 1933 zunehmend aus dem normalen gesellschaftlichen Leben ausgegrenzten Juden im Deutschen Reich. Die Arbeit dieser jüdischen Vertretung wurde vom NS-Regime im Hinblick auf die Organisation der Auswanderung der Juden aus Deutschland toleriert.

Die Nutzungsgeschichte des „Bröltalhauses“ zwischen 1935/1936 und 1938 bildet einen zentralen Teil des Aufgabenspektrums des „Reichsausschusses der jüdischen Jugendverbände“ ab: 20 Jugendgruppen und 10 Schulklassen besuchten das „Bröltalhaus“ in dieser Zeit. 1936 und 1937 fanden zwei Lernmonate der von Martin Buber (jüdischer Philosoph und Religionslehrer) geleiteten Mittelstelle für jüdische Erwachsenenbildung mit jeweils gut 30 Teilnehmern aus dem ganzen Reichsgebiet statt, die Leitungspositionen in der Arbeit der jüdischen Jugendgruppen, -bünde und -verbände übernehmen sollten. Martin Buber selber und viele weitere namhafte jüdische Persönlichkeiten hielten insgesamt Vorträge im „Bröltalhaus“ ab. Teilnehmerlisten der verschiedenen Kurse und Lernzeiten sowie die Programm- und Lerninhalte und die Lehrenden sind im Archiv der Gemeinde Ruppichteroth erhalten, da der Heimverwalter bzw. der Reichsausschuss angewiesen waren, die Belegungen und Veranstaltungen im „Bröltalhaus“ mit Teilnehmerliste (Name und Wohnort, ab Ende 1937 bei Schulklassen fast immer auch das Geburtsdatum) aufgrund der ortspolizeilichen Beobachtung des Betriebs rechtzeitig vor Beginn beim Bürgermeisteramt anzumelden. Die Nutzung durch den „Reichsausschuss der jüdischen Jugendverbände“ endete mit der sog. Reichsprogromnacht und der Beschlagnahme am 9./10.11.1938.

Auch in seinem zum Teil veränderten Zustand ist das „Bröltalhaus“ heute noch ein authentisches Dokument jüdischer Selbsthilfe in Deutschland zur Zeit des NS-Regime. Es war zum

Stand 1937 reichsweit eines von insgesamt nur vier sog. Übernachtungsheimen des „Reichsausschusses der jüdischen Jugendverbände“.

Das „Bröltalhaus“ ist gemäß dem LVR-Denkmalwertgutachten bedeutend für die Geschichte des Menschen als Zeugnis für die Geschichte der Juden in Deutschland zur Zeit des NS-Regimes. An seiner Erhaltung und Nutzung besteht aus wissenschaftlichen, hier historischen Gründen, ein öffentliches Interesse.

An dieser Stelle wird auch auf die verschiedenen Veröffentlichungen des Ruppichterother Heimatforschers Karl Schröder zum „Bröltalhaus“ hingewiesen, die bei der Erstellung des LVR-Denkmalwertgutachtens Verwendung gefunden haben.

In den 1950-1990er-Jahren fanden an dem Gebäude verschiedene Anbauten und Erweiterungen statt. Bis 1993 waren die Gebäulichkeiten als Hotel- und Gastronomiebetrieb genutzt („Jagdhaus“).

Der Denkmalumfang ist auf den Altbaubestand (Gebäudebestand bis zum Ende der Nutzung als „Jüdisches Übernachtungsheim“) begrenzt. Er ist aus den als **Anhang 3** beigefügten Lageplänen und Grundrissen ersichtlich.

Dieser Altbaubestand ist seit dem Jahre 1993 ungenutzt. Durch neue Eigentümer wurden ab 1995 Sanierungs- und Umbaumaßnahmen begonnen, aber nicht abgeschlossen. Im Juli 2013 hat ein weiterer Eigentümerwechsel stattgefunden. Die neue Eigentümerin beabsichtigt die Fortführung der Sanierung und die Nutzung zunächst zu reinen Wohnzwecken.

Für das „Bröltalhaus“, ehemal. Jüdisches Übernachtungsheim, Brückenstraße 6 in Ruppichterother-Schönenberg wurde am 10.08.2012 gemäß § 4 DSchG eine vorläufige Unterschutzstellung angeordnet. Diese Anordnung wurde mit einer sofortigen Vollziehbarkeit gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) versehen. Die sofortige Vollziehbarkeit wurde angeordnet, um die Möglichkeit für notwendige Verpflichtungsanordnungen zur Sicherung und Erhaltung nach dem Denkmalschutzgesetz bei dem sich im ungenutzten und ungesicherten Zustand befindlichen Gebäude zum Schutz vor weiterem Verfall zu haben, und um dem Denkmalschutzstatus bei den sich zum Zeitpunkt der vorläufigen Eintragung abzeichnenden, zur Kenntnis gelangten Kaufverhandlungen eine rechtlich tatsächliche Bedeutung zu geben, ohne jeweils der aufschiebenden Wirkung einer möglichen Klage (gegen die vorläufige Eintragung) zu begegnen. Das Gebäude gilt somit vorläufig als Baudenkmal eingetragen. Die Vorschriften des Denkmalschutzgesetzes haben die gleiche volle Wirksamkeit wie bei einer ordentlichen Eintragung. Gemäß § 4 Abs. 2 DSchG verliert eine vorläufige Eintragung aber ihre Wirksamkeit, wenn nicht innerhalb von 6 Monaten das Verfahren zur (ordentlichen) Eintragung eingeleitet wird. Daher wurde mit Schreiben vom 29.01.2013 die Anhörung gemäß § 28 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) als verfahrenseinleitendem Schritt gegenüber den damaligen Eigentümern unter Fristsetzung zur Äußerung bis zum 15.03.2013 durchgeführt. Bis zum vorgenannten Fristablauf wurde jedoch von dem Äußerungsrecht kein Gebrauch gemacht.

Somit besteht für die (ordentliche) Eintragung des „Bröltalhauses“ als Baudenkmal in die Denkmalliste der Gemeinde Ruppichterother kein weiterer Abstimmungsbedarf.

Zwischenzeitlich hat mit grundbuchlicher Eintragung am 22.07.2013, wie oben geschildert, ein Eigentümerwechsel stattgefunden. Die neue Eigentümerin hat zwar keinen rechtlichen Anspruch mehr auf eine Äußerung im Rahmen des Anhörungsrechts gemäß § 28 VwVfG. Gleichwohl hat sie sich in mehreren mündlichen Erörterungen auch nicht dahingehend geäußert, dass sie mit einer Denkmaleintragung nicht einverstanden wäre. Anzumerken ist, dass ihr gleichwohl im Rahmen der Bescheiderteilung im Anschluss an die hier zur Beschlussfas-

sung vorgelegte Eintragung als Baudenkmal ein Klagerecht offensteht.

Zwischenzeitlich hat die neue Eigentümerin auch einen Antrag auf denkmalrechtliche Erlaubnis nach § 9 DSchG zur Sanierung des Gebäudes „Brückenstraße 6“ gestellt. Es hat auch bereits ein Ortstermin zu dieser Sanierung zusammen mit dem LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland stattgefunden. Aufgrund verschiedener noch zu klärender bauordnungsrechtlicher und denkmalfachlicher Sachfragen wurde über den Antrag bis jetzt aber noch nicht entschieden.

**Beschlussvorschlag:**

Der Rat der Gemeinde beschließt, das „Bröltalhaus“, ehemaliges Jüdisches Übernachtungsheim, Brückenstraße 6 in Ruppichteroth-Schönenberg, im Umfang des Gebäudebestandes zum Ende der Nutzung durch den „Reichsausschuss der jüdischen Jugendverbände“ als Baudenkmal in die Denkmalliste der Gemeinde Ruppichteroth einzutragen.

Ruppichteroth, den 05.02.2014  
Der Bürgermeister

**Anhang: 3**